

Der Teuerungszuschlag ist lohnsteuerfrei, die Auslandssulage vorläufig steuerfrei.

Es sind mithin zu versteuern: jährlich: 7 744,32 RM und 33,33 RM
= 12 = 399,,96 RM zusammen: 8 144,28 RM

monatlich: 678,69 RM

Von diesem Betrage beträgt die Lohnsteuer mit Kriegszuschlag nach der Lohnsteuertabelle lfd. Nr. 256, Steuergruppe IV,2 : 76,90 RM

Mithin betragen die Abzüge: Lohnsteuer mit Kriegszuschlag: 76,90 RM

Überversicherungsbeitrag: 16,67 RM

Zusammen: 93,57 RM

Nächste Steigerung am 1. Oktober 1944.

Die Preussische Generalstaatskasse Berlin wird hiermit angewiesen, an den wissenschaftlichen Angestellten Dr. Gottfried Opitz für die Monate April, Mai und Juni 1944 auf sein Dienstbezügekonto, Inland, bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, den umstehenden Betrag in Höhe von

1 371,40 RM

in Buchstaben: Eintausenddreihundertundeinundsiebenzig Reichsmark 40 Rpf auszusahlen.

Verbuchungsstelle: Kapitel 149 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1944 vorschussweise auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 4. August 1944- A 4508- 5961. IV- s. Auszahlungsanordnung für Dr. Bock vom 22. August 1944 Nr. 205/44-.

Dr. Opitz hat hiervon Nachricht erhalten.

Sachlich richtig.

Berlin, den 22. August 1944.

Deutsches Historisches Institut in Rom

Der Direktor.

gez. Th. Mayer.

Festgestellt:

gez. Förster,

Regierungsinспектор
a.D.

An

~~1.) Herrn Dr. Gottfried Opitz~~

~~Pommersfelden~~

~~Abschrift übersandt.~~

2.) Abschrift zu den Pers.Akten Dr. Opitz.

Der Direktor.

Th. Mayer